

### **EU-Ministerrat: Abstimmung zur Einführung der Mindeststeuer erneut verschoben**

Am 17.06.2022 hat der Rat der EU-Finanzminister die Abstimmung zur Einführung der Mindeststeuer erneut verschoben. Bereits im Vorfeld hatte sich abgezeichnet, dass zwar Polen aufgrund der durch die französische Ratspräidentschaft vorgenommenen Änderungen an dem Richtlinienentwurf ([neue Fassung](#)) nun zustimmen würde. Gleichzeitig stellte Ungarn mit einem längeren Wortbeitrag während der Sitzung klar, dass es zur Zeit nicht zustimmen könne. Als Gründe wurden genannt, dass der Krieg in der Ukraine und die hohe Inflation Sorgen insbesondere hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit der EU aus ungarischer Sicht wieder in den Vordergrund schoben. Die Einführung der Mindeststeuer stelle diesbezüglich einen Wettbewerbsnachteil dar, den Ungarn nun ablehne. Vermutungen gehen allerdings auch dahin, dass diese Gründe nur vorgeschoben sein könnten und Ungarn in Wirklichkeit die Zusage von Geldmitteln erwartet. Die französische Ratspräidentschaft unter Leitung des Finanzministers Bruno Le Maire nahm dies zur Kenntnis und kündigte an, den Richtlinienvorschlag bis Ende Juni, also noch vor Beendigung der französischen Ratspräidentschaft durch den Rat bringen zu wollen. Es ist allerdings schwer vorstellbar, wie die Bedenken Ungarns innerhalb so kurzer Zeit ausgeräumt werden können. Gleichzeitig betonten sowohl der französische Finanzminister Le Maire als auch EU-Kommissar Gentiloni, dass dieser Vorgang ein Paradebeispiel dafür sei, weshalb die EU in Steuerfragen von der Einstimmigkeit zur Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit übergehen sollte.

### **BMF: FAQ zur Energiepreispauschale veröffentlicht**

Um Härten aufgrund der stark gestiegenen Energiekosten abzufedern, hat der Gesetzgeber im Steuerentlastungsgesetz 2022 vom 23.05.2022 für das Kalenderjahr 2022 eine Energiepreispauschale von einmalig 300 € eingeführt. Sie ist steuerpflichtig und wird mit dem Steuersatz des Mitarbeiters besteuert, so dass Empfänger mit geringen Einkünften geringer belastet werden. Zusätzlich zur Einkommensteuer fallen ggf. Annexsteuern (d.h. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) an. Die Regelungen zur Energiepreispauschale sind mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft getreten. Die Arbeitgeber müssen den Betrag im September 2022 an ihre Mitarbeiter auszahlen und können sich grundsätzlich die Beträge mit der Lohnsteueranmeldung für den Monat August 2022 vom Finanzamt erstatten lassen. Das BMF hat nun in einer [FAQ-Liste zu Zweifelsfragen zur Energiepreispauschale](#) Stellung genommen.

### **BMF: Neufassung des Auslandstätigkeitserlasses (ATE)**

Der sog. Auslandstätigkeitserlass enthält Sonderregelungen für die Freistellung des Arbeitslohns für bestimmte Auslandstätigkeiten in Ländern, mit denen kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, um die deutsche Exportwirtschaft (insbesondere den Anlagenbau) zu fördern.

Mit [BMF-Schreiben vom 10.06.2022](#) wurde nun der Erlass (BMF-Schreiben vom 31.10.1983, BStBl. I, 470) aktualisiert und in vielen Punkten an die heutige Rechtslage angepasst. Die Änderungen gelten ab dem Kalenderjahr 2023 bzw. für Lohnzahlungszeiträume nach dem 31.12.2022.

Neben den bisherigen Tätigkeiten sind nun auch Auslandstätigkeiten im Zusammenhang mit der deutschen öffentlichen Entwicklungshilfe im Rahmen der Technischen oder Finanziellen Zusammenarbeit begünstigt, wenn eine Projektförderung unmittelbar oder mittelbar aus inländischen öffentlichen Mitteln zu mindestens 75 % vorliegt.

Die Steuerfreiheit greift wie bisher nur, wenn der Mitarbeiter die begünstigte Tätigkeit mindestens drei Monate ununterbrochen ausübt. Es wird klargestellt, dass Freizeitblöcke (inklusive eingeschlossener arbeitsfreier Wochenenden und Feiertage) während einer begünstigten Auslandstätigkeit nicht zu einer schädlichen Unterbrechung führen.

War der ATE bislang eine begünstigende Maßnahme, bei der die Steuerfreistellung des Arbeitslohns in Deutschland unabhängig von der steuerlichen Behandlung im Ausland gewährt wurde, wird ab 2023 eine Mindestbesteuerung eingeführt. Die Steuerfreistellung wird dann nur noch gewährt, wenn der Mitarbeiter nachweist,

- dass seine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (d.h. der nach deutschem Recht ermittelte Arbeitslohn abzüglich der damit in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden - und ebenfalls nach deutschem Recht ermittelten - Werbungskosten) im Tätigkeitsstaat einer der deutschen Einkommenssteuer entsprechenden Steuer in einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 10 % unterliegen und
- dass die auf diese Einkünfte festgesetzte Steuer entrichtet wurde.

Kann dieser Nachweis nicht geführt werden, entfällt die Steuerfreiheit und eine im Ausland evtl. entrichtete Einkommensteuer wird nach den Regelungen des § 34c EStG auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet.

Die Prüfung der Versteuerung im Ausland erfolgt erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung des Mitarbeiters. In diesem Rahmen wird auch die Steuerbefreiung abschließend geprüft. Der Arbeitgeber darf den auf die begünstigte Auslandstätigkeit entfallenden Arbeitslohn steuerfrei auszahlen, wenn er oder der Mitarbeiter einen entsprechenden Antrag beim Betriebsstättenfinanzamt gestellt hat (Freistellungsbescheinigung). Dabei ist bereits glaubhaft zu machen, dass die entsprechende Versteuerung im Ausland greift. Wurde der Arbeitslohn im Rahmen des Lohnsteuerabzugs versteuert, kann der Antrag auf Anwendung des Auslandstätigkeitserlasses auch noch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung gestellt werden. Dies ist längstens bis zum Eintritt der Bestandskraft des Einkommensteuerbescheids des Mitarbeiters möglich.

### **BMF: Einzelfragen zur Abgeltungsteuer – Abspaltungen i.S.d. § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG**

Mit [BMF-Schreiben vom 15.06.2022](#) reagiert die Finanzverwaltung auf eine Serie an Urteilen des BFH (Urteile vom 01.07.2021, [VIII R 9/19](#), [VIII R 28/19](#), [VIII R 6/20](#), [VIII R 19/20](#) und [VIII R 27/20](#), betreffend die Kapitalmaßnahme Hewlett-Packard Company - USA, Urteil vom 01.07.2021, [VIII R 15/20](#), betreffend die Kapitalmaßnahme eBay Inc. - USA, sowie Urteil vom 19.10.2021, [VIII R 7/20](#), betreffend die Kapitalmaßnahme Kraft Foods Inc. - USA). Die Urteile betrafen jeweils Spin-Offs US-amerikanischer Kapitalgesellschaften, im Rahmen derer die Anteilseigner der übertragenden Gesellschaft durch separate Rechtsgeschäfte Anteile an der übernehmenden Gesellschaft erhalten hatten. Grundsätzlich ist die Zuteilung der Aktien an deutsche Anteilseigner als Kapitalertrag i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG in Form einer Sachausschüttung steuerbar, weshalb Kreditinstitute bislang mit Einbuchung der neuen Aktien zu Börsenkursen steuerpflichtige Kapitalerträge angesetzt hatten. Der BFH entschied jedoch, dass der Begriff der Abspaltung in § 20 Abs. 4a Satz 7 (für Spaltungsvorgänge nach dem 31.12.2012) bzw. Satz 1 (für Spaltungsvorgänge vor dem 31.12.2012) EStG typusorientiert auszulegen ist und in Drittstaatenfällen keine partielle Gesamt-rechtsnachfolge („kraft Gesetzes“) voraussetzt, sofern der ausländische Staat eine solche nicht vorsieht und die Vermögensübertragung einerseits und die Zuteilung der Anteile am übernehmenden Rechtsträger andererseits in einem einheitlichen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Diese Vorschriften erfassen demnach aus Gründen der Kapitalverkehrsfreiheit auch ausländische Vorgänge, die die „wesentlichen Strukturmerkmale“ einer Abspaltung i.S. des § 123 Abs. 2 UmwStG erfüllen. Die Abspaltung führt zu einer Aufteilung der ursprünglichen Anschaffungskosten auf die „alten“ und „jungen“ Anteile zum Zeitpunkt der Abspaltung.

Die Urteilsgrundsätze des BFH sind nun laut BMF-Schreiben in allen noch offenen Fällen anzuwenden und führen zu einer Minderung des bisher angesetzten steuerpflichtigen Kapitalertrags.

Die Folgewirkungen der vorstehenden BFH-Rechtsprechung sind ausschließlich im Rahmen der Veranlagung der betroffenen Anleger zu beachten. Für die Veräußerungsbesteuerung ist zwischen Erwerben der „alten“ Anteile vor dem 01.01.2009 und solche nach dem 31.12.2008 zu unterscheiden, da bei Erwerb vor 2009 Alt- wie Junganteile dem Bestandsschutz nach § 52 Abs. 28 Satz 11 EStG unterliegen. Bei Erwerb der Altanteile ab 2009 sind die korrekten Gewinne nach Aufteilung der Anschaffungskosten durch Veranlagung zu ermitteln und der Steuereinbehalt zu korrigieren.

Überdies bietet die Finanzverwaltung Vereinfachungsregelungen, in denen von einer Gewinnkorrektur abgesehen werden kann. Dies betrifft unwesentliche Fälle (Sachausschüttung < € 500), Fälle, in denen das Jahr der Kapitalmaßnahme bereits bestandskräftig veranlagt wurde, sowie Fälle, in denen die Anteile bereits veräußert wurden. In der letzten Konstellation ist hierfür der Rechtsbehelf gegen den Einkommensteuerbescheid des Veranlagungszeitraums, in dem die „jungen“ Anteile eingebucht wurden, zurückzunehmen.

Infolge der Neuregelung ist das BMF-Schreiben vom 20.03.2018 (BStBl. I S. 432) nicht mehr anzuwenden.

Mit [BMF-Schreiben vom 19.05.2022](#) hatte die Finanzverwaltung aber ergänzend zur Veröffentlichung der Urteile im Bundessteuerblatt schon klargestellt, dass diese Urteilsgrundsätze auf Abspaltungen i. S. d. § 15 UmwStG nicht anzuwenden sind. Insoweit sollen weiterhin die für die Vergleichbarkeit maßgeblichen Kriterien der Randnr. 01.36 des BMF-Schreibens vom 11.11.2011 (BStBl I S. 1314) gelten.

### **BMF: Neues zur Besteuerung von sog. Registerfällen**

Das BMF übersandte dem Finanzausschuss des Bundestags am 16.06.2022 den Bericht zur Evaluation der Rechtslage der Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger, die inländische Einkünfte aus der Überlassung von Rechten erzielen, die in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind (sog. Registerfälle). Aufgrund des großen Interesses beabsichtigt das BMF, den Bericht auch auf seiner Homepage zu veröffentlichen.

Die Erkenntnisse des Evaluationsprozesses machen aus Sicht des BMF eine Neubewertung der Registerfallbesteuerung erforderlich.

Diese Neubewertung führt zu folgenden drei Schlussfolgerungen:

1. Die Regelungen zur Registerfallbesteuerung sollten für die Zukunft auf Fälle mit Steueroasen, also mit nichtkooperativen Steuerhoheitsgebieten im Sinne des Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb (Steueroasen-Abwehrgesetz), beschränkt werden und im Übrigen zukünftig abgeschafft werden.
2. Das sogenannte vereinfachte Verfahren im Sinne der BMF-Schreiben vom 11.02.2021 und vom 14.07.2021 sollte um zwölf Monate verlängert werden. Hierzu werde das BMF auf die obersten Finanzbehörden der Länder zugehen und auf eine entsprechende Verlängerung der Regelung durch den Erlass eines entsprechenden BMF-Schreibens hinwirken.
3. Bei sog. Dritt Lizenzfällen stellen sich besondere Schwierigkeiten und Probleme sowohl für die Steuerpflichtigen wie die Steuerverwaltung. Das BMF wird Abhilfemaßnahmen zur Lösung dieser Probleme prüfen.

### **EuGH: Kapitalertragsteuererstattung bei Streubesitzdividenden an eine gebietsfremde Gesellschaft**

In einem Vorabentscheidungsverfahren setzte sich der EuGH mit Urteil vom 16.06.2022 ([C-572/20](#)) mit der Auslegung des die Kapitalverkehrsfreiheit normierenden Art. 63 AEUV im Zusammenhang mit der Erstattung von Kapitalertragsteuer auseinander. Diese war für die Jahre 2006 bis 2008 i.H.v. 20 % (zzgl. 5 % Solidaritätszuschlag) auf die an ihre britische Gesellschafterin (eine Kapitalgesellschaft) gezahlten Streubesitzdividenden einer deutschen Kapitalgesellschaft einbehalten worden. Die britische Gesellschaft stützte ihre Erstattungsanträge

teils auf Art. 6 Abs. 1 DBA-Großbritannien, welcher eine Begrenzung des Quellensteuersatzes auf 15 % vorsieht, und teils auf eine Verletzung der unionsrechtlichen Kapitalverkehrsfreiheit. Das BZSt gab dem ersten Teil der Anträge statt, lehnte hingegen eine Erstattung der verbleibenden abgeführten Steuer mit der Begründung ab, dass die in § 32 Abs. 5 KStG vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt seien.

Während in Deutschland ansässige Gesellschaften die als Quellensteuer einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer gem. § 31 Abs. 1 Satz 1 KStG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG ohne Weiteres anrechnen oder erstatten lassen können, knüpft § 32 Abs. 5 KStG die Erstattung für gebietsfremde EU/EWR-Gesellschaften an strengere Voraussetzungen. Insbesondere erfordert dessen Satz 2 Nr. 5, dass die Kapitalertragsteuer nicht beim Gläubiger oder einem (un)mittelbar am Gläubiger beteiligten Anteilseigner angerechnet oder als Betriebsausgabe oder Werbungskosten abgezogen werden kann. Die Voraussetzungen der Nr. 1 bis 5 sowie Ansässigkeit, Steuerpflicht und das Empfangen der Kapitalerträge sind nach den Sätzen 3 und 4 durch eine Bescheinigung der Steuerbehörden des Ansässigkeitsstaates nachzuweisen. Aus dieser muss nach Satz 5 hervorgehen, dass die deutsche Kapitalertragsteuer nicht angerechnet, nicht abgezogen oder nicht vorgetragen werden kann und inwieweit dies auch tatsächlich nicht erfolgt ist.

Das vorlegende Gericht zweifelte die Vereinbarkeit dieser ausschließlich für gebietsfremde Gesellschaften anwendbaren Zusatzvoraussetzung mit dem Unionsrecht an und initiierte ein Vorabentscheidungsverfahren mit Fragen zu einer möglichen Verletzung der Kapitalverkehrsfreiheit sowie einer potenziellen Rechtfertigung. Der EuGH stellte in seinem Urteil eine Ungleichbehandlung gebietsansässiger und gebietsfremder Gesellschaften trotz vergleichbarer Situation fest, die durch die bestehenden DBA-Regelungen aufgrund einer Anrechnungsbegrenzung nicht in allen Fällen neutralisiert werden könne. Dies sei geeignet, in anderen Mitgliedstaaten ansässige Gesellschaften von Investitionen in Gesellschaften des betreffenden Mitgliedstaates abzuhalten, und mangels zwingender Gründe des Allgemeininteresses nicht zu rechtfertigen. Insbesondere könne auch bei nach denselben Vorschriften besteuerten Streubesitzdividenden gebietsansässiger Gesellschaften das verfolgte Ziel der Vermeidung doppelter Berücksichtigung der Quellensteuer nicht ausgeschlossen werden, sodass es an der notwendigen Kohärenz und Systematik der Regelungen zur Steuererstattung fehle.

Im Ergebnis durfte die Kapitalertragsteuererstattung nicht aufgrund des fehlenden Nachweises darüber, dass die Steuer bei der Gesellschaft oder ihren Anteilseignern nicht angerechnet, als Anrechnungsvortrag berücksichtigt oder abgezogen wurde, scheitern. Das Urteil ist lediglich auf innereuropäische Konstellationen anwendbar. Zur Steuererstattung im Drittstaatenfall äußerte sich der EuGH mangels Relevanz im Ausgangsverfahren nicht.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Vorschrift des § 8b Abs. 4 KStG zur Steuerpflicht von Streubesitzdividenden in den Streitjahren noch nicht galt. § 32 Abs. 5 KStG hat insoweit vornehmlich Bedeutung für die Vergangenheit.

### Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 20.06.2022

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>C-572/20</u></a>	16.06.2022	Vorlage zur Vorabentscheidung – Freier Kapitalverkehr – Dividenden aus Streubesitzanteilen – Erstattung der von einer gebietsfremden Gesellschaft entrichteten Kapitalertragsteuer – Voraussetzungen – Freier Kapitalverkehr – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
<a href="#"><u>C-596/20</u></a>	16.06.2022	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 2, 24 und 43 – Ort der Dienstleistung – Technische Unterstützungsleistungen, die an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Gesellschaft erbracht werden – Rechtsmissbrauch – Tatsachenwürdigung – Unzuständigkeit

### Alle am 17.06.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>II R 4/20</u></a>	21.01.2022	Verminderung des Anteils am Vermögen einer KG
<a href="#"><u>V R 19/21</u></a>	16.12.2021	Zur fehlenden Beschwer bei Anfechtung eines Nullbescheides

### Alle am 17.06.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>IV B 47/21</u></a>	10.05.2022	Zur Frage der Höhe des gemäß § 6b Abs. 10 Satz 2 EStG abziehbaren Betrags
<a href="#"><u>VIII B 35/21</u></a>	10.05.2022	Verletzung rechtlichen Gehörs im Zusammenhang mit der Beziehung von zivilgerichtlichen Akten
<a href="#"><u>VIII E 3/21</u></a>	27.04.2022	Streitwert einer Nichtzulassungsbeschwerde, mit der die Entscheidung des FG in einem Wiederaufnahmeverfahren angefochten wird
<a href="#"><u>II R 11/20</u></a>	12.02.2022	Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

## Alle bis zum 20.06.2022 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>III C 2 - S 7200/19/10001 :027</u></a>	16.06.2022	Umsatzsteuer: Zahlungen im Zusammenhang mit EU-Rahmenprogrammen
<a href="#"><u>IV B 6 - S 1315/19/10031 :005</u></a>	15.06.2022	Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen; Anwendungsfragen im Zusammenhang mit einem gemeinsamen Meldestandard sowie dem FATCA-Abkommen
<a href="#"><u>IV C 1 - S 2252/19/10028 :018</u></a>	15.06.2022	Einzelfragen zur Abgeltungsteuer; Abwicklung von Kapitalmaßnahmen
<a href="#"><u>IV C 6 - S 2139-b/21/10001 :001</u></a>	15.06.2022	Steuerliche Gewinnermittlung; Zweifelsfragen zu den Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g Absatz 1 bis 4 und 7 EStG in der Fassung des Jahresssteuergesetzes 2020 (JStG 2020) vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096)
<a href="#"><u>III C 5 - S 7429-b/21/10003 :001</u></a>	15.06.2022	Umsatzsteuer: Beteiligung an einer Steuerhinterziehung (§ 25f UStG)
<a href="#"><u>IV B 6 - S 1320/19/10011 :001</u></a>	15.06.2022	Merkblatt zur Internationalen Rechtshilfe in Steuerstrafsachen
<a href="#"><u>IV C 5 - S 2293/19/10012 :001</u></a>	10.06.2022	Lohnsteuer: Auslandstätigkeitserlass

**Herausgeber**  
**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
[www.wts.com/de](http://www.wts.com/de) • info@wts.de

**Redaktion**  
**Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth**

**Berlin**  
Christian Baumgart  
Lübecker Straße 1-2  
10559 Berlin  
T: +49 (0) 30 2062 257 1010  
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

**Erlangen**  
Andreas Pfaller  
Allee am Röthelheimpark 11-15  
91052 Erlangen  
T: +49 (0) 9131 97002-11  
F: +49 (0) 9131 97002-12

**Hamburg**  
Lars Behrendt  
Brandstwiete 4  
20457 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

**Köln**  
Jens Krechel  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

**Regensburg**  
Dr. Sandro Urban  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-237  
F: +49 (0) 941 383 873-130

**Nürnberg**  
Daniel Blöchle  
Hugo-Junkers-Straße 7  
90411 Nürnberg  
T: +49 (0) 911 2479455-130  
F: +49 (0) 911 2479455-050

**Hannover**  
Nicole Datz  
Thielenplatz 5  
30159 Hannover  
T: +49 (0) 511 123586-0  
F: +49 (0) 511 123586-199

**Düsseldorf**  
Michael Wild  
Klaus-Bungert-Straße 7  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

**Frankfurt a. M.**  
Ulrike Schellert  
Robert Welzel  
Taunusanlage 19  
60325 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

**Kolbermoor (Rosenheim)**  
Ralf Dietzel  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

**München**  
Marco Dern  
Thomas-Wimmer-Ring 1-3  
80539 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

**Stuttgart**  
Klaus Stefan Siler  
Königstraße 27  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

**Rosenheim**  
Ralf Dietzel  
Luitpoldstraße 9  
83022 Rosenheim  
T: +49 (0) 8031 87095 600  
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.